

Wahl der Verfahrensart für Bauaufträge gemäss der Nationalstrassenverordnung (NSV) vom 7. November 2007

Die Beschaffung zur Fertigstellung des beschlossenen Nationalstrassennetzes (NSV) gemäss dem Bundesbeschluss vom 21. Juni 1960 über das Nationalstrassennetz, inklusive der letzten Fassungen bis 2001 (vgl. Art. 40a des Bundesgesetzes vom 8. März 1960 über die Nationalstrassen) untersteht dem kantonalen Beschaffungsrecht, während für den Ausbau bestehender und den Bau neuer, nicht im Bundesbeschluss vom 21. Juni 1960 vorgesehener Nationalstrassen das ASTRA zuständig ist bzw. Bundesrecht gilt. Im Übrigen gelten andere Schwellenwerte.

Ist der Auftragswert = oder > Fr. 2'000'000.– exkl. MWST?

ACHTUNG: Bei Aufträgen an Totalunternehmen = Bauauftrag inklusive Honorare

JA

NEIN

➔ **Fällt der Auftrag unter eine der Ausnahmen (siehe Anhang A, Punkt 7)?**
(Art. 9 Abs. 1 Vergaberichtlinien zur IVöB)

➔ **Fällt der Auftrag unter eine der Ausnahmen (siehe Anhang A, Punkt 7)?**
(Art. 9 Abs. 1 Vergaberichtlinien zur IVöB)
oder
➔ **Liegt der Auftragswert unter Fr. 500'000.– exkl. MWST ?**

JA

JA

NEIN

NEIN

Offenes od. selektives Verfahren

Einladungsverfahren

Die Vergabe untersteht dem GPA 2012, der IVöB und dem BGBM
Die Ausschreibung richtet sich an Unternehmen mit Sitz in der Schweiz oder in einem Vertragsstaat des GPA 2012, soweit dieser Staat Gegenrecht gewährt.
Obligatorische Veröffentlichung auf simap.ch und allenfalls im kantonalen Amtsblatt (obligatorisch in den Kantonen FR, JU, NE, VD und VS).
Verpflichtung zur Einhaltung bestimmter Fristen: mindestens 10 Tage (15 Tage im Kanton NE und 25 Tage im Kanton VD) für die 1. Stufe eines selektiven Verfahrens; mindestens 20 Tage (40 Tage im Kanton VD) für Ausschreibungen im offenen oder selektiven Verfahren.
Der Bewerber oder Anbieter kann beim Kantonsgericht gegen die Ausschreibung des Auftrags sowie gegen die Ausschluss-, Auswahl- und Zuschlagsverfügungen Beschwerde einreichen.

Die Vergabe untersteht der IVöB und dem BGBM, nicht aber dem GPA 2012.
Die Ausschreibung richtet sich an Unternehmen mit Sitz in der Schweiz.
Es müssen mindestens 3 Anbieter eingeladen werden; im Kanton VS = mindestens 5.
Keine Veröffentlichung, weder im kantonalen Amtsblatt noch auf simap.ch.
Verpflichtung zur Einhaltung bestimmter Fristen: 10 Tage im Einladungsverfahren (20 Tage im Kanton VS, keine Frist im Kanton VD).
Der Anbieter kann beim Kantonsgericht gegen die Ausschreibung des Auftrags sowie gegen die Ausschluss- und Zuschlagsverfügungen Beschwerde einreichen.

Die Kantone haben Bauaufträge ab einem Wert von Fr. 2'000'000.– exkl. MWST vor der Zuschlagserteilung dem ASTRA zur Genehmigung zu unterbreiten.

Freihändiges Verfahren
(mindestens 10 Tage für das Einreichen der Angebote in den Kantonen NE und JU)

Freihändiges Verfahren
(mindestens 10 Tage für das Einreichen der Angebote in den Kantonen NE und JU)

Bemerkung: Die Anwendung eines höherrangigen Verfahrens ist immer möglich.